

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/837

Genehmigung des Vertrags zwischen den Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach haben vereinbart, gemeinsam einen Bevölkerungsschutzkreis und eine Regionale Zivilschutzorganisation zu bilden.

Der Vertragsentwurf über die Bildung eines gemeinsamen Bevölkerungsschutzkreises und einer Regionalen Zivilschutzorganisation wurde dem Volkswirtschaftsdepartement zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend von dessen Rechtsdienst, der kantonalen Zivilschutzverwaltung sowie vom Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit vorgeprüft. Die dabei angeregten Änderungen wurden in die definitive Fassung des Vertrags übernommen.

Am 7. Dezember 2004 wurde der Vertrag von den Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Bettlach und Selzach genehmigt. Am 9. Dezember erfolgte die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grenchen.

Mit Brief vom 10. März 2005 reichte die Einwohnergemeinde Grenchen den Vertrag zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen. Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen. Diese Zusammenschlüsse unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) können sich mehrere Gemeinden mit Bewilligung des Regierungsrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenschliessen und einen gemeinsamen Stab wählen.

Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame

Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages über die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und die Bildung von Bevölkerungsschutzkreisen sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1), die Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (SR 520.11), das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, das Gesetz über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegesischen Ereignissen sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Der vorliegende Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach über den gemeinsamen Regionalen Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz entspricht sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung, § 8 Abs. 2 des Katastrophengesetzes sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Bildung eines Bevölkerungsschutzkreises durch die Einwohnergemeinden Grenchen, Bettlach und Selzach wird genehmigt.
- 3.2 Die Bildung einer Regionalen Zivilschutzorganisation durch die Einwohnergemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach wird genehmigt.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

für Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart: 439000 **033** Auftrag: 80991)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent 111115 durch das Amt für Finanzen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Vertrag)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (2, mit Vertrag)

Kantonale Zivilschutzverwaltung (2)

Amt für Finanzen (2, bitte im Kontokorrent belasten)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen (**lettre signature**, mit Vertrag; Verrechnung im Kontokorrent)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach (**lettre signature**, mit Vertrag)

Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach (**lettre signature**, mit Vertrag)